

TE Dsk BescheidBeschwerde 2012/7/13 K121.809/0009-DSK/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2012

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;
DSG 2000 §1 Abs2;
DSG 2000 §7 Abs1;
DSG 2000 §7 Abs3;
DSG 2000 §8 Abs4;
DSG 2000 §26 Abs1;
DSG 2000 §27 Abs1;
DSG 2000 §31 Abs2;
DSG 2000 §31 Abs7;
SPG §1;
SPG §2;
SPG §3;
SPG §16 Abs2;
SPG 35;
SPG §57 Abs1 Z6;
SPG §57 Abs3;

1. SPG Art. 6 § 1 gültig von 01.10.1997 bis 31.08.1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 146/1999

1. SPG Art. 6 § 2 gültig von 01.10.1997 bis 31.08.1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 146/1999

1. SPG § 3 heute

2. SPG § 3 gültig ab 01.05.1993

1. SPG § 16 heute

2. SPG § 16 gültig ab 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016

3. SPG § 16 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2014

4. SPG § 16 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012

5. SPG § 16 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005

6. SPG § 16 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004

7. SPG § 16 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000

8. SPG § 16 gültig von 01.01.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/1997

9. SPG § 16 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1997

1. SPG § 57 heute

2. SPG § 57 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
3. SPG § 57 gültig von 07.03.2023 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
4. SPG § 57 gültig von 14.12.2021 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. SPG § 57 gültig von 01.12.2021 bis 13.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021
6. SPG § 57 gültig von 28.12.2019 bis 30.11.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2019
7. SPG § 57 gültig von 15.08.2018 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
8. SPG § 57 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
9. SPG § 57 gültig von 01.09.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2017
10. SPG § 57 gültig von 01.08.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
11. SPG § 57 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2014
12. SPG § 57 gültig von 01.08.2013 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
13. SPG § 57 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
14. SPG § 57 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2007
15. SPG § 57 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2007
16. SPG § 57 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
17. SPG § 57 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
18. SPG § 57 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
19. SPG § 57 gültig von 11.08.2000 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
20. SPG § 57 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1997
21. SPG § 57 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997
22. SPG § 57 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.1997

1. SPG § 57 heute
2. SPG § 57 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
3. SPG § 57 gültig von 07.03.2023 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
4. SPG § 57 gültig von 14.12.2021 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. SPG § 57 gültig von 01.12.2021 bis 13.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021
6. SPG § 57 gültig von 28.12.2019 bis 30.11.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2019
7. SPG § 57 gültig von 15.08.2018 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
8. SPG § 57 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
9. SPG § 57 gültig von 01.09.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2017
10. SPG § 57 gültig von 01.08.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
11. SPG § 57 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2014
12. SPG § 57 gültig von 01.08.2013 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
13. SPG § 57 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
14. SPG § 57 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2007
15. SPG § 57 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2007
16. SPG § 57 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
17. SPG § 57 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
18. SPG § 57 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
19. SPG § 57 gültig von 11.08.2000 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
20. SPG § 57 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1997
21. SPG § 57 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997
22. SPG § 57 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.1997

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Pseudonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D B E S C H E römisch eins D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. BLAHA,

Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER, Mag. MAITZ-STRASSNIG, Mag. ZIMMER und Dr. HEISSENBERGER sowie des Schriftführers Mag. SUDA in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Über die Beschwerde der Hermi Ä*** (Beschwerdeführerin) aus Innsbruck, vertreten durch Mag. Jaro B***, Rechtsanwalt in Innsbruck, vom 23. Jänner 2012 (samt Ergänzung vom 6. Februar 2012) gegen die Bundespolizeidirektion Innsbruck (Beschwerdegegnerin) wegen Verletzung in den Rechten auf Geheimhaltung und Löschung durch Verwendung früherer Eintragungen im PAD und EKIS im Zuge einer Amtshandlung am 21. Jänner 2012 wird entschieden:

1. 1. Ziffer eins

Der Beschwerde wird teilweise Folge

gegeben und festgesetzt, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten verletzt hat, dass der ihr zuzurechnende Beamte Inspektor Heribert X*** am 21. Jänner 2012 zwischen 00:30 und 01:15 Uhr für Zwecke einer Identitätsfeststellung wegen des Verdachts dreier Verwaltungsübertretungen (davon eine nach § 82 SPG und zwei nach dem Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, kurz: TLPG) die Beschwerdeführerin betreffende Daten gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG (kriminalpolizeilicher Aktenindex – KPA) aus der zentralen Informationssammlung der Sicherheitsbehörden abgefragt hat. gegeben und festgesetzt, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten verletzt hat, dass der ihr zuzurechnende Beamte Inspektor Heribert X*** am 21. Jänner 2012 zwischen 00:30 und 01:15 Uhr für Zwecke einer Identitätsfeststellung wegen des Verdachts dreier Verwaltungsübertretungen (davon eine nach Paragraph 82, SPG und zwei nach dem Tiroler Landes-Polizeigesetz, Landesgesetzblatt Nr. 60 aus 1976,, kurz: TLPG) die Beschwerdeführerin betreffende Daten gemäß Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 6, SPG (kriminalpolizeilicher Aktenindex – KPA) aus der zentralen Informationssammlung der Sicherheitsbehörden abgefragt hat.

2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 4, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 31 Abs. 2 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idGF, iVm §§ 1, 2, 3, 16 Abs. 2, 35, 57 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2011. Rechtsgrundlagen: Paragraphen eins, Absatz eins und 2, 7 Absatz eins und 3, 8 Absatz 4, 26, Absatz eins, 27, Absatz eins und 31 Absatz 2 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, idGF, in Verbindung mit Paragraphen eins, 2, 3, 16, Absatz 2, 35, 57, Absatz eins, Ziffer 6 und Absatz 3, des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2011,.

Begründung

A. Vorbringen der Parteien

Die durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführerin behauptet in ihrer vom 23. Jänner 2012 datierenden, am selben Tag per Telefax bei der Datenschutzkommission eingelangten und mit Schreiben vom 6. Februar 2012 verbesserten Beschwerde eine Verletzung in folgenden Rechten:

„1. Dass ihre Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;

2. Dass ihre Daten anlässlich der Amtshandlung wegen Lärmerregung nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverarbeitet werden, ohne dass es sich dabei um eine Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke gehandelt hätte;

3. dass die Daten für die Identitätsfeststellung und die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Lärmerregung verwendet wurden, obwohl sie für diesen Zwecke nicht wesentlich sind und deren Speicherung und Verwendung über diesen Zweck hinausgehen;

4. Dass die Einträge betreffend Drogen und Zuhälterei so verwendet werden, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind, weil die Beschwerdeführerin im Zuhälterverfahren Opfer war und im Verfahren wegen Drogen eine rechtskräftige Einstellung

des Verfahrens längst vorgelegen ist.“

Die Beschwerdeführerin bzw. der sie vertretende Rechtsanwalt stellte den

„ANTRAG

festzustellen, dass die Beschwerdeführerin durch die aktuelle Speicherung, unterlassene Löschung und den Abruf der Daten aus früheren Ermittlungsverfahren wegen Zuhälterei und Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz in ihrem Recht auf Datenschutz verletzt wurde.“

Dazu brachte die Beschwerdeführerin vor, sie sei in der Nacht vom 20. auf den 21. Jänner 2012 von Beamten der Beschwerdegegnerin in einer Diskothek in der *** in Innsbruck in alkoholisiertem Zustand betreten und wegen des Verdachts der strafbaren Lärmerregung auf die Polizeiinspektion (kurz: PI) Q*** gebracht worden. Dort sei eine Identitätsfeststellung erfolgt. Im Zuge der Aufnahme der Personendaten der Beschwerdeführerin hätten die Polizeibeamten „nach Einsicht in ihre Rechner“ erwähnt, dass betreffend die Beschwerdeführerin Daten mit Bezug auf „Drogen“ und „Zuhälterei“ gespeichert seien. Tatsächlich habe die Beschwerdeführerin einmal wegen eines Drogendelikts und in einer Strafsache wegen Zuhälterei als Zeugin bzw. Opfer ausgesagt. Beide Verfahren seien längst abgeschlossen. Am nächsten Tag habe die Beschwerdeführerin auf der PI Q*** Auskunft verlangt. Ihr sei diese aber verweigert bzw. nur mitgeteilt worden, dass sie wegen Prostitution nach dem Landespolizeigesetz bestraft worden sei. Wegen der Verweigerung der Auskunft habe sie – so die Beschwerdeführerin auf Vorhalt der Datenschutzkommission – ein Lösungsbegehren für aussichtslos erachtet.

Die Beschwerdegegnerin brachte am 29. Februar 2012, insbesondere durch einen im Zuge interner Ermittlungen erstellten Bericht des Stadtpolizeikommandos Innsbruck, einen Auszug der KPA-Vormerkungen der Beschwerdeführerin und eine Kopie der gegen die Beschwerdeführerin eingebrachten (Verwaltungsstraf-) Anzeige vom 21. Jänner 2012, vor, die Beschwerdeführerin sei in den frühen Morgenstunden des 21. Jänner 2012 vor einem Lokal in Innsbruck, * Straße 18, nach einem Assistenzersuchen des dortigen Türstehers in vermutlich stark alkoholisiertem Zustand angetroffen worden. Sie habe von den einschreitenden Beamten, die in Uniform, aber mit einem zivilen Dienstfahrzeug an den Vorfallsort gekommen waren, nach Streitschlichtung verlangt, sie im Auto mitzunehmen, nach abschlägiger Entscheidung aber begonnen, die Beamten laut als „Arschlöcher“ zu beschimpfen, diese zu stoßen und laut zu schreien. Auf Abmahnungen und die Aufforderung, sich auszuweisen, habe sie nicht reagiert, sodass ihre Festnahme gemäß § 35 VStG ausgesprochen und die Beschwerdeführerin auf die PI Q*** gebracht wurde. Dort sei es nicht gelungen, einen Alkomattest mit der Beschwerdeführerin durchzuführen, die weiterhin lautstark herumgeschrien und die Aufforderungen der Beamten mit Worten wie „Verpiss dich!“ beantwortet habe. Wegen einer auffallenden Blaufärbung im Mundbereich habe man die Beschwerdeführerin auch nach Suchtgift gefragt und eine freiwillig gestattete Nachschau in deren Handtasche durchgeführt, die nichts Verdächtiges ergeben habe. Nach einem Telefonat mit einem Rechtsanwalt (Dr. B***) habe sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Führerschein ausgewiesen, worauf die Festnahme aufgehoben und die Beschwerdeführerin zum Verlassen der PI Q*** aufgefordert worden sei. Sie sei am selben Tag schriftlich zu GZ: A*/****/2012 beim Straftat der Bundespolizeidirektion Innsbruck wegen Verdachts der Verwaltungsübertretungen nach § 82 SPG (Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht), § 1 Tiroler Landespolizeigesetz - TLPG (Lärmerregung) und § 11 TLPG (Anstandsverletzung) zur Anzeige gebracht worden. Im Zuge der Überprüfung der Identität der Beschwerdeführerin und wegen des äußeren Hinweises auf möglichen Suchtgiftgebrauch sei eine EKIS-Abfrage nach Daten der Beschwerdeführerin erfolgt, die vier Eintragungen wegen Ermittlungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin als Beschuldigte im Zuständigkeitsbereich der Beschwerdegegnerin ergeben habe (aus Juli 2006 wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und schwere Körperverletzung, aus November 2006 wegen Körperverletzung, aus April 2009 wegen Zuhälterei [Ermittlungen der Sicherheitsdirektion für Tirol – LKA] und aus Dezember 2010 wegen § 27 SMG). Eine Abfrage der PAD-Daten nach protokollierten Verfahrensdaten sei erst am nächsten Tag erfolgt, als sich die Beschwerdeführerin am 21. Jänner 2012 mittags nach der Amtshandlung erkundigt habe. Die anwesenden Beamten, andere als die Meldungsleger des nächtlichen Vorfalls, hätten dies so verstanden, dass die Beschwerdeführerin etwas über eine Anzeige von letzter Nacht wegen „Zuhälterei und Suchtgiftgesetz“ wissen wollte, dies im PAD überprüft und der Beschwerdeführerin versichert, dass es solche Ermittlungen nicht gebe, sondern nur solche wegen diverser Verwaltungsübertretungen. Die Beschwerdegegnerin brachte am 29. Februar 2012, insbesondere durch einen im Zuge interner Ermittlungen erstellten Bericht des Stadtpolizeikommandos Innsbruck, einen Auszug der KPA-Vormerkungen der Beschwerdeführerin und eine Kopie der gegen die Beschwerdeführerin eingebrachten (Verwaltungsstraf-) Anzeige vom 21. Jänner 2012, vor, die

Beschwerdeführerin sei in den frühen Morgenstunden des 21. Jänner 2012 vor einem Lokal in Innsbruck, * Straße 18, nach einem Assistenzersuchen des dortigen Türstehers in vermutlich stark alkoholisiertem Zustand angetroffen worden. Sie habe von den einschreitenden Beamten, die in Uniform, aber mit einem zivilen Dienstfahrzeug an den Vorfallsort gekommen waren, nach Streitschlichtung verlangt, sie im Auto mitzunehmen, nach abschlägiger Entscheidung aber begonnen, die Beamten laut als „Arschlöcher“ zu beschimpfen, diese zu stoßen und laut zu schreien. Auf Abmahnungen und die Aufforderung, sich auszuweisen, habe sie nicht reagiert, sodass ihre Festnahme gemäß Paragraph 35, VStG ausgesprochen und die Beschwerdeführerin auf die PI Q*** gebracht wurde. Dort sei es nicht gelungen, einen Alkomattest mit der Beschwerdeführerin durchzuführen, die weiterhin lautstark herumgeschrien und die Aufforderungen der Beamten mit Worten wie „Verpiss dich!“ beantwortet habe. Wegen einer auffallenden Blaufärbung im Mundbereich habe man die Beschwerdeführerin auch nach Suchtgift gefragt und eine freiwillig gestattete Nachschau in deren Handtasche durchgeführt, die nichts Verdächtiges ergeben habe. Nach einem Telefonat mit einem Rechtsanwalt (Dr. B***) habe sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Führerschein ausgewiesen, worauf die Festnahme aufgehoben und die Beschwerdeführerin zum Verlassen der PI Q*** aufgefordert worden sei. Sie sei am selben Tag schriftlich zu GZ: A*/****/2012 beim Strafamts der Bundespolizeidirektion Innsbruck wegen Verdachts der Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 82, SPG (Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht), Paragraph eins, Tiroler Landespolizeigesetz - TLPG (Lärmerregung) und Paragraph 11, TLPG (Anstandsverletzung) zur Anzeige gebracht worden. Im Zuge der Überprüfung der Identität der Beschwerdeführerin und wegen des äußeren Hinweises auf möglichen Suchtgiftgebrauch sei eine EKIS-Abfrage nach Daten der Beschwerdeführerin erfolgt, die vier Eintragungen wegen Ermittlungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin als Beschuldigte im Zuständigkeitsbereich der Beschwerdegegnerin ergeben habe (aus Juli 2006 wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und schwere Körperverletzung, aus November 2006 wegen Körperverletzung, aus April 2009 wegen Zuhälterei [Ermittlungen der Sicherheitsdirektion für Tirol – LKA] und aus Dezember 2010 wegen Paragraph 27, SMG). Eine Abfrage der PAD-Daten nach protokollierten Verfahrensdaten sei erst am nächsten Tag erfolgt, als sich die Beschwerdeführerin am 21. Jänner 2012 mittags nach der Amtshandlung erkundigt habe. Die anwesenden Beamten, andere als die Meldungsleger des nächtlichen Vorfalles, hätten dies so verstanden, dass die Beschwerdeführerin etwas über eine Anzeige von letzter Nacht wegen „Zuhälterei und Suchtgiftgesetz“ wissen wollte, dies im PAD überprüft und der Beschwerdeführerin versichert, dass es solche Ermittlungen nicht gebe, sondern nur solche wegen diverser Verwaltungsübertretungen.

Die Beschwerdeführerin hat nach Parteiengehör zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens keine Stellungnahme mehr abgegeben (Zustellung am 13. März 2012 ausgewiesen).

B. Beschwerdegegenstand

Auf Grund des Vorbringens der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand im Kern die Frage ist, ob die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin durch die im Zuge der Amtshandlungen am 21. Jänner 2012 erfolgten Datenabfragen (EKIS und PAD) in ihrem Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger Daten verletzt hat, weiters, ob die Rechte der Beschwerdeführerin auf Auskunft oder Löschung verletzt wurden.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Ausgehend vom Beschwerdegegenstand wird der folgende Sachverhalt festgestellt:

Die Beschwerdeführerin wurde in den frühen Morgenstunden des 21. Jänner 2012 vor dem Lokal „****“ in Innsbruck, *** Straße **, nach einem Streit und einem Assistenzersuchen des dortigen Türstehers, von den Beamten der Streife „**00“, Inspektorin Susi D*** und Inspektor Heribert X***, in vermutlich stark alkoholisiertem Zustand angetroffen. Sie verlangte von den einschreitenden Beamten, die in Uniform, aber mit einem zivilen Dienstfahrzeug an den Vorfallsort gekommen waren, nach Streitschlichtung, sie im Auto mitzunehmen. Nach abschlägiger Entscheidung begann sie, die Beamten laut als „Arschlöcher“ zu beschimpfen, diese zu stoßen und laut zu schreien. Auf Abmahnungen und die Aufforderung, sich auszuweisen, reagierte sie nicht, sodass Inspektorin D*** ihre Festnahme gemäß § 35 VStG aussprach, worauf die Beschwerdeführerin auf die PI Q*** gebracht wurde. Dort gelang es nicht, einen Alkomattest mit der Beschwerdeführerin durchzuführen, die weiterhin lautstark herumschrie, protestierte und die Aufforderungen der Beamten mit Worten wie „Verpiss dich!“ beantwortete. Wegen einer auffallenden Blaufärbung im Mundbereich fragte man die Beschwerdeführerin auch nach Suchtgift und führte eine freiwillig gestattete Nachschau in deren Handtasche durch, die nichts Verdächtiges ergab. Bekannt waren zu diesem Zeitpunkt lediglich

der Name und die nicht-österreichische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin. Es wurde daher durch Inspektor Wörndle eine Abfrage des EKIS (Elektronisches kriminalpolizeiliches Informationssystem) durchgeführt, die folgende Identitätsdaten und Vormerkungen im kriminalpolizeilichen Aktenindex ergab: Die Beschwerdeführerin wurde in den frühen Morgenstunden des 21. Jänner 2012 vor dem Lokal „****“ in Innsbruck, *** Straße **, nach einem Streit und einem Assistenzersuchen des dortigen Türstehers, von den Beamten der Streife „**00“, Inspektorin Susi D*** und Inspektor Heribert X***, in vermutlich stark alkoholisiertem Zustand angetroffen. Sie verlangte von den einschreitenden Beamten, die in Uniform, aber mit einem zivilen Dienstfahrzeug an den Vorfallsort gekommen waren, nach Streitschlichtung, sie im Auto mitzunehmen. Nach abschlägiger Entscheidung begann sie, die Beamten laut als „Arschlöcher“ zu beschimpfen, diese zu stoßen und laut zu schreien. Auf Abmahnungen und die Aufforderung, sich auszuweisen, reagierte sie nicht, sodass Inspektorin D*** ihre Festnahme gemäß Paragraph 35, VStG aussprach, worauf die Beschwerdeführerin auf die PI Q*** gebracht wurde. Dort gelang es nicht, einen Alkomattest mit der Beschwerdeführerin durchzuführen, die weiterhin lautstark herumschrie, protestierte und die Aufforderungen der Beamten mit Worten wie „Verpiss dich!“ beantwortete. Wegen einer auffallenden Blaufärbung im Mundbereich fragte man die Beschwerdeführerin auch nach Suchtgiften und führte eine freiwillig gestattete Nachschau in deren Handtasche durch, die nichts Verdächtiges ergab. Bekannt waren zu diesem Zeitpunkt lediglich der Name und die nicht-österreichische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin. Es wurde daher durch Inspektor Wörndle eine Abfrage des EKIS (Elektronisches kriminalpolizeiliches Informationssystem) durchgeführt, die folgende Identitätsdaten und Vormerkungen im kriminalpolizeilichen Aktenindex ergab:

Familienname: Ä***, geb. *** , früher ***

Vornamen: Hermi, früher *** ***

Geschlecht: WEIBLICH

Geburtsdatum: *9 1* 19**

Geburtsort: H*** UNGARN

Eltern: *** U ***

Staatsangeh.: UNGARN

1. 1.Ziffer eins

Anzeige der PI *** vom 9. 7. 2006 wegen Verdachts des Widerstands gegen die Staatsgewalt und der schweren Körperverletzung am 5. 7. 2006, , Zl. B1/****/2006;

1. 2.Ziffer 2

Anzeige des Stadtpolizeikommandos Innsbruck vom 2. 11. 2006 wegen des Verdachts der Körperverletzung am 14. 8. 2006, Zl. B1/****/2006;

1. 3.Ziffer 3

Anzeige des Landespolizeikommandos Tirol – Landeskriminalamt vom 24. 4. 2009 wegen Verdachts der Zuhälterei zwischen dem 20. 11. 2008 und 20. 12. 2008, Zl. D*/*****/2008/**** OZ 1;

1. 4.Ziffer 4

Anzeige des Stadtpolizeikommandos Innsbruck vom 16. 12. 2010 wegen Verdachts von Straftaten nach § 27 SMG zwischen vom 10. 12. 2005 und 10. 9. 2010, Zl. B*/****/2010/**** OZ
Anzeige des Stadtpolizeikommandos Innsbruck vom 16. 12. 2010 wegen Verdachts von Straftaten nach Paragraph 27, SMG zwischen vom 10. 12. 2005 und 10. 9. 2010, Zl. B*/****/2010/**** OZ

1.

Nach einem Telefonat mit einem Rechtsanwalt (vermutlich Mag. B***, der nunmehrige Beschwerdevertreter) wies sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Führerschein aus, worauf die Festnahme aufgehoben und die Beschwerdeführerin zum Verlassen der PI Q*** aufgefordert wurde. Sie wurde noch am selben Tag schriftlich zu GZ: A*/****/2012 beim Straftat der Bundespolizeidirektion Innsbruck wegen Verdachts der Verwaltungsübertretungen nach § 82 SPG (Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht), § 1 Tiroler Landespolizeigesetz - TLPG (Lärmerregung) und § 11 TLPG (Anstandsverletzung) zur Anzeige gebracht. Nach einem Telefonat mit einem Rechtsanwalt (vermutlich Mag. B***, der nunmehrige Beschwerdevertreter) wies sich die Beschwerdeführerin mit

ihrem Führerschein aus, worauf die Festnahme aufgehoben und die Beschwerdeführerin zum Verlassen der PI Q*** aufgefordert wurde. Sie wurde noch am selben Tag schriftlich zu GZ: A*/****/2012 beim Straftat der Bundespolizeidirektion Innsbruck wegen Verdachts der Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 82, SPG (Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht), Paragraph eins, Tiroler Landespolizeigesetz - TLPG (Lärmerregung) und Paragraph 11, TLPG (Anstandsverletzung) zur Anzeige gebracht.

Eine Abfrage des PAD nach protokollierten Verfahrensdaten erfolgte erst, als sich die Beschwerdeführerin am 21. Jänner 2012 mittags auf der PI Q*** nach der Amtshandlung erkundigte.

Die anwesenden Beamten, andere als die Meldungsleger des nächtlichen Vorfalles, verstanden dies so, dass die Beschwerdeführerin etwas über eine Anzeige von letzter Nacht wegen „Zuhälterei und Suchtgiftgesetz“ wissen wollte, überprüften dies im PAD (dem Aktenprotokollierungs- und Verfahrensdokumentationssystem der Bundespolizei) und versicherten der Beschwerdeführerin, dass es solche Ermittlungen nicht gebe, sondern nur solche wegen diverser Verwaltungsübertretungen.

Eine schriftliches Auskunft- oder Lösungsbegehren betreffend eigene Daten wurde von der Beschwerdeführerin nicht gestellt.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem Inhalt der von der Beschwerdegegnerin mit Stellungnahme vom 29. Februar 2012, Zl. P*/****/2012, vorgelegten Urkundenkopien, insbesondere (hinsichtlich des Verlaufs der die Beschwerdeführerin betreffenden Amtshandlungen) auf die Sachverhaltsdarstellung in der Anzeige vom 21. Jänner 2012, Zl. A*/2****/2012 der PI Q***, auf den Bericht des Stadtpolizeikommandos Innsbruck vom 20. Februar 2012, GZ: ****/****/2012-**, sowie die angeschlossenen Ausdrucke aus KPA und PAD. Andere Auskunftsbegehren, als jene anlässlich des Besuches der Beschwerdeführerin auf der PI Q*** zu Mittag nach dem Vorfall wurden weder behauptet, noch sind solche im Zuge des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus

1. anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 1 bis 4 lautet samt ÜberschriftDie Verfassungsbestimmung Paragraph eins, Absatz eins bis 4 lautet samt Überschrift:

„Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.Paragraph eins, (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210

aus 1958,, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. 1.Ziffer eins

das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;

1. 2.Ziffer 2

das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.(4) Beschränkungen der Rechte nach Absatz 3, sind nur unter den in Absatz 2, genannten Voraussetzungen zulässig."

§ 7 DSG 2000 lautet samt Überschrift.Paragraph 7, DSG 2000 lautet samt Überschrift:

„Zulässigkeit der Verwendung von Daten

§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.Paragraph 7, (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. 1.Ziffer eins

sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und sie aus einer gemäß Absatz eins, zulässigen Datenanwendung stammen und

1. 2.Ziffer 2

der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis - soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und

1. 3.Ziffer 3

durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.“(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des Paragraph 6, eingehalten werden.“

§ 8 Abs. 4 DSG 2000 lautet samt Überschrift.Paragraph 8, Absatz 4, DSG 2000 lautet samt Überschrift:

„Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei

Verwendung nicht-sensibler Daten

§ 8. (1) [...] (3)Paragraph 8, (1) [...] (3)

(4) Die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche

Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen verstößt - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn(4) Die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen verstößt - unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 2, - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn

1. 1.Ziffer eins

eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht oder

1. 2.Ziffer 2

die Verwendung derartiger Daten für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist Oder

1. 3.Ziffer 3

sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet oder

1. 4.Ziffer 4

die Datenweitergabe zum Zweck der Erstattung einer Anzeige an eine zur Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlungen (Unterlassungen) zuständige Behörde erfolgt.“

§ 26 Abs. 1 DSG 2000 lautet samt ÜberschriftParagraph 26, Absatz eins, DSG 2000 lautet samt Überschrift:

„Auskunftsrecht

§ 26. (1) Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hiefür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen eines Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswerbers kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.“Paragraph 26, (1) Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hiefür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen eines Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswerbers kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.“

§ 27 Abs. 1 DSG 2000 lautet samt ÜberschriftParagraph 27, Absatz eins, DSG 2000 lautet samt Überschrift:

„Recht auf Richtigstellung oder Löschung

§ 27. (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwarParagraph 27, (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar

1. 1.Ziffer eins

aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder

2. auf begründeten Antrag des Betroffenen.

Der Pflicht zur Richtigstellung nach Z 1 unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, daß ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und daß der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ergibt sich aus den §§ 46 und 47.“Der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer eins, unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, daß ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und daß der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ergibt sich aus den Paragraphen 46 und 47,

Die §§ 1 bis 3 SPG lauten samt ÜberschriftenDie Paragraphen eins bis 3 SPG lauten samt Überschriften:

„Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei.“Paragraph eins, Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei.“

„Besorgung der Sicherheitsverwaltung

§ 2. (1) Die Sicherheitsverwaltung obliegt den SicherheitsbehördenParagraph 2, (1) Die Sicherheitsverwaltung obliegt den Sicherheitsbehörden.

(2) Die Sicherheitsverwaltung besteht aus der Sicherheitspolizei, dem Paß- und dem Meldewesen, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.“

„Sicherheitspolizei

§ 3. Die Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht.“Paragraph 3, Die Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 7, B-VG), und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht.“

§ 16 SPG idFBGBl. I Nr. 100/2005 lautete:Paragraph 16, SPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, lautete:

„Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff;

Gefahrenforschung

§ 16. (1) Eine allgemeine Gefahr bestehtParagraph 16, (1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3) oder1. bei einem gefährlichen Angriff (Absatz 2 und 3) oder

2. sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (kriminelle Verbindung).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. 1.Ziffer eins

nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, odernach dem Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, ausgenommen die Tatbestände nach den Paragraphen 278, 278 a und 278 b StGB, oder

2. nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, oder2. nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13 aus 1945,, oder

1. 3.Ziffer 3

nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, odemach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, oder

1. 4.Ziffer 4

nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, handelt, es sei denn um den Erwerb oder Besitz eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch.nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 1997,, handelt, es sei denn um den Erwerb oder Besitz eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Absatz 2,) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) Gefahrenerforschung ist die Feststellung einer Gefahrenquelle und des für die Abwehr einer Gefahr sonst maßgeblichen Sachverhaltes.“

§ 35 SPG idF BGBl. I Nr. 114/2007 lautete samt ÜberschriftParagraph 35, SPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 114 aus 2007, lautete samt Überschrift:

„Identitätsfeststellung

§ 35 (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,Paragraph 35, (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,

1. 1.Ziffer eins

wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;

1. 2.Ziffer 2

wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort

1. a)Litera a

mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder

2. b)Litera b

flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;

1. 3.Ziffer 3

wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;

1. 4.Ziffer 4

wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;

1. 5.Ziffer 5

wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich

1. a)Litera a

um einen abgängigen Minderjährigen (§ 146b ABGB) oderum einen abgängigen Minderjährigen (Paragraph 146 b, ABGB) oder

2. b)Litera b

um einen Menschen, der auf Grund einer psychischen Krankheit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder

3. c) Litera c

um einen Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen, der sich der Haft entzogen hat.

1. 6. Ziffer 6

wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;

1. 7. Ziffer 7

wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;

1. 8. Ziffer 8

wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbotes in einer Schutzzone und die Durchsetzung desselben (§ 36a Abs. 3 und 4) notwendig ist; wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbotes in einer Schutzzone und die Durchsetzung desselben (Paragraph 36 a, Absatz 3 und 4) notwendig ist;

1. 9. Ziffer 9

wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen gemäß § 49a und die Durchsetzung desselben notwendig ist. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen gemäß Paragraph 49 a und die Durchsetzung desselben notwendig ist.

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.“

§ 57 SPG idF BGBl. I Nr. 114/2007 lautete samt Überschrift (auszugsweise): Paragraph 57, SPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 114 aus 2007, lautete samt Überschrift (auszugsweise):

„Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung

Verarbeitung und Übermittlung,

§ 57. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, einer allenfalls vorhandenen Beschreibung des Aussehens eines Menschen und seiner Kleidung und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn Paragraph 57, (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, einer allenfalls vorhandenen Beschreibung des Aussehens eines Menschen und seiner Kleidung und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn

1. 1. Ziffer eins

gegen den Betroffenen ein inländischer richterlicher Befehl oder eine Anordnung des Vorsitzenden eines finanzbehördlichen Spruchsenates zur Ermittlung des Aufenthaltes oder zur Festnahme besteht;

1. 2. Ziffer 2

gegen den Betroffenen ein sicherheitsbehördlicher Befehl zur Festnahme gemäß § 171 Abs. 2 StPO besteht; gegen den Betroffenen ein sicherheitsbehördlicher Befehl zur Festnahme gemäß Paragraph 171, Absatz 2, StPO besteht;

1. 3. Ziffer 3

gegen den Betroffenen ein Vorführbefehl nach dem Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, besteht; gegen den

Betroffenen ein Vorführbefehl nach dem Strafvollzugsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 144 aus 1969,, besteht;

1. 4.Ziffer 4

gegen den Betroffenen ein ausländischer richterlicher Befehl zur Festnahme oder eine andere, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates getroffene Anordnung mit gleicher Rechtswirkung besteht, die im Inland wirksam ist;

1. 5.Ziffer 5

gegen den Betroffenen im Zusammenhang mit der Abwehr oder Aufklärung gefährlicher Angriffe oder mit der Abwehr krimineller Verbindungen ermittelt wird;

1. 6.Ziffer 6

gegen den Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind;

1. 7.Ziffer 7

auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, der Betroffene, dessen Aufenthalt unbekannt ist, habe Selbstmord begangen oder sei Opfer einer Gewalttat oder eines Unfalles geworden;

1. 8.Ziffer 8

der Betroffene unbekannten Aufenthaltes und auf Grund einer psychischen Behinderung hilflos ist;

1. 9.Ziffer 9

der Betroffene minderjährig und unbekannten Aufenthaltes ist, sofern ein Ersuchen gemäß § 146b ABGB vorliegt; der Betroffene minderjährig und unbekannten Aufenthaltes ist, sofern ein Ersuchen gemäß Paragraph 146 b, ABGB vorliegt;

1. 10.Ziffer 10

der Betroffene Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung wurde und die Speicherung der Klärung der Tat oder der Verhinderung anderer Taten dient;

1. 11.Ziffer 11

der Betroffene einen gefährlichen Angriff begangen hat und zu befürchten ist, er werde im Falle einer gegen ihn geführten Amtshandlung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen;

[...]

(2) Wenn der Zweck einer Datenverarbeitung nicht in der Speicherung von Personendatensätzen gemäß Abs. 1 besteht, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift von Menschen erfassen und zusammen mit Sachen oder rechtserheblichen Tatsachen im Rahmen der Zentralen Informationssammlung für Auskünfte auch an andere Behörden speichern, sofern dies für die Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung erforderlich ist. (2) Wenn der Zweck einer Datenverarbeitung nicht in der Speicherung von Personendatensätzen gemäß Absatz eins, besteht, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift von Menschen erfassen und zusammen mit Sachen oder rechtserheblichen Tatsachen im Rahmen der Zentralen Informationssammlung für Auskünfte auch an andere Behörden speichern, sofern dies für die Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung erforderlich ist.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten Daten zu benutzen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 verarbeiteten Daten sind an Behörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege zulässig und Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Behörden in Angelegenheiten der Verleihung (Zusicherung) der Staatsbürgerschaft zulässig. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.“ (3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten Daten zu benutzen. Übermittlungen der gemäß Absatz eins und Absatz 2, verarbeiteten Daten sind an Behörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege zulässig und Übermittlungen der gemäß Absatz eins, verarbeiteten Daten sind an Behörden in Angelegenheiten der Verleihung (Zusicherung) der Staatsbürgerschaft zulässig. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.“

2. rechtliche Schlussfolgerungen

a) Beschwerden wegen Verletzung des Löschungs- oder Auskunftsrechts

Diese Beschwerden sind offenkundig unbegründet bzw. ist das diesbezügliche Vorbringen des rechtsfreundlichen Vertreters der Beschwerdeführerin nicht geeignet, eine Verletzung in den diesbezüglichen Rechten darzustellen.

Dazu fehlt es an einer deutlichen Darlegung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ein schriftliches Auskunft- oder Lösungsbegehren an die Beschwerdegegnerin gestellt und diese selbiges nicht oder abschlägig beantwortet hat. Betreffend ein Lösungsbegehren fehlt eine solche Behauptung überhaupt, hinsichtlich eines Verlangens nach Auskunft konnten die sachverhaltsmäßigen Feststellungen getroffen werden, die nur den Schluss zulassen, dass die Beschwerdeführerin einige Stunden nach der Amtshandlung wissen wollte, ob nur aktuell neuerlich auf Grund des nächtlichen Vorfalles gegen sie wegen Zuhälterei und Suchtmitteldelikten ermittelt würde. Dies kann als allgemeines mündliches Auskunftsbegehren, aber nicht als spezielles Auskunftsbegehren gemäß § 26 Abs. 1 DSG 2000 gedeutet werden. Im Übrigen bedarf ein nur mündlich gestelltes Auskunftsbegehren zu seiner Wirksamkeit gemäß § 26 DSG 2000 der Zustimmung des AGs, die diesfalls nicht vorliegt. Dazu fehlt es an einer deutlichen Darlegung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ein schriftliches Auskunft- oder Lösungsbegehren an die Beschwerdegegnerin gestellt und diese selbiges nicht oder abschlägig beantwortet hat. Betreffend ein Lösungsbegehren fehlt eine solche Behauptung überhaupt, hinsichtlich eines Verlangens nach Auskunft konnten die sachverhaltsmäßigen Feststellungen getroffen werden, die nur den Schluss zulassen, dass die Beschwerdeführerin einige Stunden nach der Amtshandlung wissen wollte, ob nur aktuell neuerlich auf Grund des nächtlichen Vorfalles gegen sie wegen Zuhälterei und Suchtmitteldelikten ermittelt würde. Dies kann als allgemeines mündliches Auskunftsbegehren, aber nicht als spezielles Auskunftsbegehren gemäß Paragraph 26, Absatz eins, DSG 2000 gedeutet werden. Im Übrigen bedarf ein nur mündlich gestelltes Auskunftsbegehren zu seiner Wirksamkeit gemäß Paragraph 26, DSG 2000 der Zustimmung des AGs, die diesfalls nicht vorliegt.

Hinsichtlich der Löschung von Daten kann eine Verletzung in diesem subjektiven Recht, schon im Hinblick auf die Präklusionsregel des § 34 Abs. 1 DSG 2000, nur nach Geltendmachung desselben beim jeweils im Einzelfall für die Daten datenschutzrechtlich verantwortlichen Auftraggeber erfolgen. Hinsichtlich der Löschung von Daten kann eine Verletzung in diesem subjektiven Recht, schon im Hinblick auf die Präklusionsregel des Paragraph 34, Absatz eins, DSG 2000, nur nach Geltendmachung desselben beim jeweils im Einzelfall für die Daten datenschutzrechtlich verantwortlichen Auftraggeber erfolgen.

Eine Verletzung im Recht auf Löschung ist nur dann möglich, wenn der Betroffene an den Auftraggeber ein Lösungsbegehren nach § 27 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 gerichtet hat (Bescheid der Datenschutzkommission vom 20. 5. 2005, GZ: K121.002/0008- DSK/2005, RS1, RIS). Eine Verletzung im Recht auf Löschung ist nur dann möglich, wenn der Betroffene an den Auftraggeber ein Lösungsbegehren nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer 2, DSG 2000 gerichtet hat (Bescheid der Datenschutzkommission vom 20. 5. 2005, GZ: K121.002/0008- DSK/2005, RS1, RIS).

b) Verletzung im Recht auf Geheimhaltung

Dieser Teil des Beschwerdevorbringens hat sich als berechtigt erwiesen.

Die Beschwerdeführerin war zu keinem Zeitpunkt der Amtshandlung eines gefährlichen Angriffs gemäß § 16 Abs. 2 SPG verdächtig; die Nachschau in ihren Effekten im Hinblick auf ein mögliches Suchtmitteldelikt blieb ja ergebnislos. Die übrigen Anzeichen (Blaufärbung der Lippen) waren für einen entsprechenden Anfangsverdacht zu unbestimmt. Die Beschwerdeführerin war zu keinem Zeitpunkt der Amtshandlung eines gefährlichen Angriffs gemäß Paragraph 16, Absatz 2, SPG verdächtig; die Nachschau in ihren Effekten im Hinblick auf ein mögliches Suchtmitteldelikt blieb ja ergebnislos. Die übrigen Anzeichen (Blaufärbung der Lippen) waren für einen entsprechenden Anfangsverdacht zu unbestimmt.

Betreffend die Beschwerdeführerin wurden aber jedenfalls am 21. Jänner 2012 mehrere Datensätze gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG betreffend frühere oder noch laufende kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen verarbeitet. Betreffend die Beschwerdeführerin wurden aber jedenfalls am 21. Jänner 2012 mehrere Datensätze gemäß Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 6, SPG betreffend frühere oder noch laufende kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen verarbeitet.

§ 57 Abs. 3 Satz 2 SPG beschränkt die Übermittlung von Daten der Zentralen Informationssammlung (hier durch Zweckänderung gemäß § 4 Z 12 DSG 2000) auf Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege. Der einzige hier in Frage kommende Übermittlungszweck jedoch war die Identitätsfeststellung der Beschwerdeführerin als Beschuldigte nach drei möglichen Verwaltungsübertretungen. Paragraph 57, Absatz 3, Satz 2 SPG beschränkt die

Übermittlung von Daten der Zentralen Informationssammlung (hier durch Zweckänderung gemäß Paragraph 4, Ziffer 12, DSG 2000) auf Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege. Der einzige hier in Frage kommende Übermittlungszweck jedoch war die Identitätsfeststellung der Beschwerdeführerin als Beschuldigte nach drei möglichen Verwaltungsübertretungen.

Die Ermächtigung zur Identitätsfeststellung gemäß § 35 SPG war auf diesen Sachverhalt nicht anwendbar, woraus bereits indirekt e contrario folgt, dass kein Fall einer sicherheitspolizeilichen Identitätsfeststellung vorlag. Das Verwaltungsstrafwesen gehört nicht zur „Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ iSd § 3 SPG und ist auch kein sonstiges Aufgabengebiet der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 SPG. Die Ermächtigung zur Identitätsfeststellung gemäß Paragraph 35, SPG war auf diesen Sachverhalt nicht anwendbar, woraus bereits indirekt e contrario folgt, dass kein Fall einer sicherheitspolizeilichen Identitätsfeststellung vorlag. Das Verwaltungsstrafwesen gehört nicht zur „Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ iSd Paragraph 3, SPG und ist auch kein sonstiges Aufgabengebiet der Sicherheitsverwaltung gemäß Paragraph 2, Absatz 2, SPG.

Das VStG regelt eine Identitätsfeststellung nicht.

§ 8 Abs. 4 Z 2 DSG 2000 ermächtigt zur Verwendung strafrechtlich relevanter Daten, wenn dies für „Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist“. Paragraph 8, Absatz 4, Ziffer 2, DSG 2000 ermächtigt zur Verwendung strafrechtlich relevanter Daten, wenn dies für „Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist“.

Selbst wenn man diese Bestimmung für anwendbar hielte, schlägt eine Abwägung gemäß § 7 Abs. 3 SPG hier aber zu Ungunsten der Beschwerdegegnerin aus. Selbst wenn man diese Bestimmung für anwendbar hielte, schlägt eine Abwägung gemäß Paragraph 7, Absatz 3, SPG hier aber zu Ungunsten der Beschwerdegegnerin aus.

Für eine Identitätsfeststellung zwecks Erstattung einer hinsichtlich der Person der Beschuldigten abgesicherten Verwaltungsstrafanzeige hätte es, in Kenntnis des Namens der Beschuldigten, ausgereicht, nach Meldedaten der Beschwerdeführerin zu suchen oder die Beschwerdeführerin, wie dies letztlich auch geschehen ist, noch deutlicher darauf hinzuweisen, dass durch eine Ausweisleistung sowie die Einstellung des strafbaren Verhaltens auch die Festnahmegründe (§ 35 Z 1 und 3 VStG) wegfallen würden. Für eine Identitätsfeststellung zwecks Erstattung einer hinsichtlich der Person der Beschuldigten abgesicherten Verwaltungsstrafanzeige hätte es, in Kenntnis des Namens der Beschuldigten, ausgereicht, nach Meldedaten der Beschwerdeführerin zu suchen oder die Beschwerdeführerin, wie dies letztlich auch geschehen ist, noch deutlicher darauf hinzuweisen, dass durch eine Ausweisleistung sowie die Einstellung des strafbaren Verhaltens auch die Festnahmegründe (Paragraph 35, Ziffer eins und 3 VStG) wegfallen würden.

Die Kenntnis von möglichen früheren kriminalpolizeilichen Verdachtsfällen war hier für den zu verfolgenden Zweck, die eindeutige, gesicherte Identifizierung der Beschwerdeführerin, nicht von entscheidendem Nutzen und damit keine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung. Aus einem KPA-Eintrag lassen sich nämlich keine Daten ablesen, die eine Übereinstimmung des gefundenen Personendatensatzes mit der Beschwerdeführerin ermöglichten. Dazu hätte wiederum ein Lichtbildausweis oder eine andere, der Beschwerdeführerin gesichert zugeordnete Abbildung, zu Vergleichszwecken herangezogen oder ein Identitätszeuge befragt werden müssen.

Daraus folgt, dass die Abfrage der KPA-Daten nicht rechtmäßig erfolgt ist.

Es waren daher die spruchgemäßen Feststellungen zu treffen.

Schlagworte

Geheimhaltung, Löschung, Auskunft, Sicherheitspolizei, Verwaltungsstrafverfahren, Ermittlungsverfahren, Identitätsfeststellung, EKIS, KPA-Daten, Verdacht einer Verwaltungsübertretung, Interessenabwägung, gelinderes Mittel, Lösungsbegehren nicht nachgewiesen, Auskunftsbegehren nicht nachgewiesen

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2013

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at